

SATZUNG

des Ortsvereins Weilburg der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

§ 1

Der Ortsverein führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands", Ortsverein Weilburg. Er erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Weilburg und setzt sich aus den Ortsbezirken Ahausen, Bermbach, Drommershausen, Gaudernbach, Hasselbach, Hirschhausen, Kirschhofen, Kubach, Odersbach, Waldhausen und Weilburg zusammen.

§ 2

Die Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3

Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie bestimmt die Richtlinien der politischen Arbeit des Ortsvereins und des Vorstandes.

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der einzelnen Ortsbezirke.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal in jedem Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Anträge der Ortsbezirke müssen mindestens zehn Tage vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingegangen sein.
3. Anträge aus der Mitte der Mitgliederversammlung werden behandelt, sofern die Mitgliederversammlung zustimmt.
4. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst oder auf Antrag von mindestens vier Ortsbezirken. Die Einberufungsfrist nach § 3, Absatz 2, reduziert sich hierbei auf zwei Wochen, die Antragsfrist auf sieben Tage.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Eine spätere Beschlussunfähigkeit kann nur auf besonderen Antrag festgestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleitung und beschließt über die Geschäftsordnung.
7. An der Mitgliederversammlung können auch Nichtmitglieder als Gäste teilnehmen, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt.

§ 4

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören vor allem:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
2. Diskussion und Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstands
3. Entgegennahme der Berichte aus Stadtverordneten- und Kreistagsfraktion
4. Beschlussfassung über die gestellten Anträge
5. Wahl des Vorstands, der Antragsprüfungskommission und der drei Revisoren
6. Aufstellung der Kandidaten für die Stadtverordnetenversammlung

Für alle von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen gilt die Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Vorstand des Ortsvereins:

1. Der Vorstand des Ortsvereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter(in), dem/der Kassierer(in), dem/der Schriftführer(in) und elf Beisitzer(innen). Bei den Beisitzern(innen) muss jeder Ortsbezirk vertreten sein. Ein Vorstandsmitglied nimmt die Aufgabe des Pressereferenten wahr.

Mit beratender Stimme gehören ebenfalls dem Vorstand an:

Die Vorsitzenden oder Vertreter der für das Stadtgebiet bestehenden Arbeitsgemeinschaften, die im Stadtgebiet Weilburg wohnenden Bundestags-, Landtags-, Kreistagsabgeordneten und der/die Bürgermeister(in) der Stadt Weilburg, insofern sie Mitglieder der SPD sind sowie der/die Vorsitzende der SPD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung.

2. Eine Mitgliederversammlung, die zwischen den Wahlen zum Vorstand stattfindet, kann ebenso wie eine zu diesem Zweck einberufene außer-ordentliche Mitgliederversammlung dem Vorstand das Vertrauen entziehen, wenn sie dies mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließt. Ein solcher Beschluss kann sich auch gegen eines oder mehrere Mitglieder des Vorstands richten. Im Übrigen wird auf Paragraph neun der Wahlordnung der SPD verwiesen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

§ 6

Aufgaben des Vorstands:

1. Der Vorstand vertritt den Ortsverein nach außen. Er leitet den Ortsverein in Übereinstimmung mit den Beschlüssen, die auf den Mitgliederversammlungen gefasst wurden.
2. Der Vorstand ist im Besonderen für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

3. Der Vorstand ist berechtigt der Mitgliederversammlung Vorschläge zu anstehenden Wahlen zu unterbreiten und zu begründen. Er hat auch die Vorbereitungen für die Vorschläge zur Aufstellung der Kandidaten für die Stadtverordnetenversammlung zu treffen. Dabei hat er für eine angemessene Berücksichtigung aller Ortsbezirke zu sorgen. Die Vorschläge sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden.
4. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder in die SPD.

§ 7

Die Ortsbezirke:

1. In der SPD vollzieht sich traditionsgemäß die politische Willensbildung von den unteren Gliederungen zu den höheren. Infolgedessen fällt den Ortsbezirken besondere Verantwortung zu, die sich aus den Aufgaben der politischen Willensbildung ergeben.
2. Die in §1 der Satzung genannten Ortsbezirke werden begrenzt durch die Bereiche der Stadtteile der Stadt Weilburg.
3. Die Ortsbezirke haben insbesondere die Aufgabe, das politische Wollen der SPD den Bürgern ihrer Stadtteile zu vermitteln und den hierfür notwendigen Kontakt mit den Bürgern zu pflegen. Dazu gehören:
 - a) politische Breitenarbeit durch persönliche Gespräche, durch Versammlungen und Veranstaltungen
 - b) politische Vertretung der besonderen Interessen der Bevölkerung des Stadtteils
 - c) Vorbereitung und Durchführung der Wahlarbeit
 - d) Werbung neuer Mitglieder
 - e) Verteilung von Informationsmaterial
4. Die Mitglieder der Ortsbezirke wählen auf Ihrer Jahreshauptversammlung den Ortsbezirksvorstand, dem mindestens ein(e) Vorsitzende(r) und sein(e) Stellvertreter(in), ein(e) Kassierer(in) und ein(e) Schriftführer(in) angehören müssen.
5. Die Ortsbezirke stellen die Kandidaten für die Wahlen zum Ortsbeirat auf. Sie machen Vorschläge für die Kandidatenliste zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und wählen die Delegierten für die Unterbezirkskonferenzen.

§ 8

Finanzen und Kasse

1. Der Ortsverein Weilburg führt eine zentrale Kasse
2. Die Kassenführung, einschließlich der Erstellung des Rechenschaftsberichts obliegt der Kassiererin, dem Kassierer des Ortsvereins.
3. Für die Ortsbezirke und sonstige Gliederungen innerhalb des Ortsvereins besteht die Möglichkeit, ein Unterkonto einzurichten.
4. Detailregelungen zur Umsetzung der Kassengeschäfte erfolgen durch den Vorstand des Ortsvereins.

Im Übrigen gilt die Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 9

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 10

Satzungsänderungen:

1. Diese Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen beim Vorstand des Ortsvereins innerhalb der in § 3, Absatz 2 und 4 genannten Fristen eingegangen sein und der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Sie sollen weiterhin ausreichend schriftlich begründet sein, und über sie kann erst in der darauf-folgenden Mitgliederversammlung entschieden werden.
3. Der Vorstand des Ortsvereins hat zu prüfen, ob vorgelegte Anträge auf Satzungsänderungen dem Parteiengesetz, dem Organisationsstatut und der Wahlordnung der SPD und der Satzung des Bezirks Hessen-Süd der SPD widersprechen. Er hat darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11

Übergangs- und Schlussabstimmungen:

1. Alle bisherigen Ehrungen verdienter Mitglieder sowie Übertragungen von Ehrenfunktionen bleiben bestehen.
2. Alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen entscheiden sich nach dem Organisationsstatut und der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands oder der Satzung ihres Bezirks Hessen-Süd.

§ 12

Inkrafttreten:

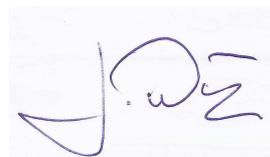
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Annahme in Kraft.

Neufassung; Beschlossen im Rahmen der Mitgliederversammlung am 8.11.2013 im Hotel Lindenhof in Weilburg

Weilburg, 8. November 2013



Hartmut Bock



Jacqueline Würz